

Bericht

des Arbeitskreises Luftverkehr

zur Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder (GKVS) am 10./11. September 2014 in Berlin
und zur Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 1./2. Oktober 2014 in Kiel

TOP 7.5 Hubschrauberlandeplätze an Krankenhäusern

Die ab dem 28. Oktober 2014 für alle gewerblichen Luftfahrtunternehmen d. h. auch Luftrettungsunternehmen verbindlich anzuwendende Verordnung (EU) Nr. 965/2012 definiert neue Anforderungen an den Flugbetrieb. Sie sieht unter anderem bestimmte Sicherheitsregelungen für den Rettungseinsatz mit Hubschraubern, den so genannten Helicopter Emergency Medical Service (HEMS), vor. Hierbei handelt es sich um Anforderungen, die von den Luftfahrtunternehmen erfüllt werden müssen, um eine Betriebsgenehmigung zu erhalten. Indirekt werden hierdurch aber auch die Anforderungen, die an Hubschrauberlandeplätze gestellt werden, verändert.

In Deutschland besteht für das Starten und Landen von Luftfahrzeugen grundsätzlich Flugplatzzwang. Flugplätze, darunter auch solche, die ausschließlich dem Starten und Landen von Hubschraubern dienen, müssen nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigt sein. Die Kriterien für diese Landeplätze sind in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen vom 19. Dezember 2005 festgelegt (veröffentlicht in den Nachrichten für Luftfahrer I 36/2006). Auf die nach § 6 LuftVG genehmigten Plätze hat die Verordnung (EU) Nr. 965/2012 keinerlei Auswirkung.

Ausnahmen vom Flugplatzzwang sind in § 25 LuftVG geregelt. Im dortigen Absatz 2 Nummer 2 wird dargelegt, dass aus Gründen der Sicherheit oder zur Hilfeleistung bei einer Gefahr für Leib oder Leben einer Person eine Landung und der anschließende

Wiederstart auch außerhalb von genehmigten Flugplätzen erfolgen dürfen. Diese Erlaubnis richtet sich ausschließlich an den Führer des Luftfahrzeugs und stellt eine Ausnahmeregelung für einen konkreten Einzelfall dar. Diese Ausnahmeregelung wird auch weiterhin bestehen bleiben.

Allerdings werden heute viele Landemöglichkeiten an Krankenhäusern in Deutschland faktisch für einen regelmäßigen Flugbetrieb als „Außenlandestellen“ auf Basis dieser Ausnahmeregelung genutzt. Diese Landestellen verfügen in der Regel nicht über die baulichen Voraussetzungen für die Genehmigung als Hubschrauberlandeplätze (z. B. Hindernisfreiheit, Markierung, Befeuern, Brandschutz). Von der bestehenden Ausnahmeregelung wird dadurch sehr weit gehend und ggf. über die gesetzgeberische Intention hinaus Gebrauch gemacht. Dies wird von behördlicher Seite seit Jahren nur deswegen geduldet, weil Rettungseinsätze nicht grundsätzlich verhindert werden dürfen.

Durch die Vorgaben der Verordnung (EU) 965/2012 soll die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach § 25 Abs. 2 Nummer 2 LuftVG wieder auf konkrete Einzelfälle zurückgeführt werden. Die Verordnung sieht die Einrichtung sogenannter Landestellen von öffentlichem Interesse (Public Interest Sites) vor. Danach darf zu medizinischen Zwecken an Krankenhäusern gelandet werden, auch wenn dort kein nach § 6 LuftVG genehmigter Landeplatz existiert, aber eine Public Interest Site eingerichtet ist. Dies wird künftig die einzige Möglichkeit für Krankenhäuser, die keinen nach § 6 LuftVG genehmigten Landeplatz haben, sein, einen regelmäßigen Flugbetrieb aufrecht zu erhalten. Hierfür soll eine neue Rechtsgrundlage im LuftVG geschaffen werden. Die konkreten Anforderungen an eine Public Interest Site werden derzeit vom BMVI erarbeitet.